



TIERSCHUTZ AUSTRIA

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail an:
landeslegistik@salzburg.gv.at
begutachtung@salzburg.gv.at

03.12.2025

Stellungnahme

Der Wiener Tierschutzverein als anerkannte Umweltorganisation nimmt zum Entwurf der Änderung des Salzburger Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBI Nr 100/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 76/2025, Stellung wie folgt:

Der gegenständliche Begutachtungsentwurf weist zahlreiche Mängel auf und ist weit entfernt von einem ökologisch notwendigen Wildtiermanagement.

Der im Entwurf angeführte §70 Abs. 3b erlaubt, dass Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen zur Bejagung von Bibern, Beutegreifern, Schwarzwild und invasiven gebietsfremden Arten verwendet werden dürfen. Die Ausdehnung auf eine Nachtjagd lehnen wir entschieden ab und fordern die Streichung und Überarbeitung des Entwurfes diesbezüglich. Durch eine Nachtjagd wären allen Arten, nicht nur die bejagten, massiv gestört. Sie widerspricht dem Grundprinzip der Weidgerechtigkeit und jeder ökologisch sinnvollen Vorgangsweise. Zudem weisen wir auf Artikel 15 und Anhang V der FFH-Richtlinie hin. Demnach ist es den Mitgliedstaaten verboten, nicht selektive Geräte und Fang Methoden anzuwenden. Insbesondere ist der Gebrauch der in Anhang VI Buchstabe a) genannten Fang- und Tötungsgeräte verboten. Der Entwurf differenziert nicht



TIERSCHUTZ AUSTRIA

einmal in Schutzgebieten und Natura 2000 Gebieten. Er gefährdet ganze Lebensräume.

Zahlreiche Studien belegen mittlerweile, dass ein verstärkter Jagddruck, zur Vermehrung der jeweils bejagten Wildtierart führt und nicht zu deren Eindämmung.

Zu diesem Ergebnis kommt beispielsweise eine französische Langzeitstudie: Starke Bejagung führt zu einer deutlich höheren Fortpflanzung und stimuliert die Fruchtbarkeit bei Wildschweinen: Die Wissenschaftler um Sabrina Servanty verglichen in einem Zeitraum von 22 Jahren die Vermehrung von Wildschweinen in einem Waldgebiet im Departement Haute Marne, in dem sehr intensiv gejagt wird, mit einem wenig bejagten Gebiet in den Pyrenäen. **Das Ergebnis wurde nun im renommierten »Journal of Animal Ecology« veröffentlicht: Wenn hoher Jagddruck herrscht, ist die Fruchtbarkeit bei Wildschweinen wesentlich höher als in Gebieten, in denen kaum gejagt wird.**

Ein Vorzeigeprojekt läuft seit 10 Jahren in Wien. Im Sommer 2015 wurde für den 2.450 Hektar großen Lainzer Tiergarten ein **zukunftsorientiertes, tierschutzgerechtes und ökologisches Wildtiermanagement** vorgestellt: <https://www.wien.gv.at/freizeit/lainzer-tiergarten-wildtierbetreuung>

Prioritäres Ziel war und ist der Naturschutz. **Die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts zwischen dem Lebensraum und den darin lebenden Wildtieren sollte auch in Salzburg im Mittelpunkt stehen. Der derzeitige Entwurf steht der Wiederherstellung und Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts diametral entgegen.**

Die Änderung im § 66a Abs 1, der Ausdruck „ausgenommen Beutegreifer,“ sei zu entfernen, ist rechtswidrig. Große Beutegreifer sind ökologisch wichtige Prädatoren. **Die FFH-Richtlinie verpflichtet zur Herstellung eines „günstigen Erhaltungszustands“ von Anhang IV und V Arten in den Staatsgrenzen.** Dieses Ziel wird in Salzburg und Österreich für alle großen Beutegreifer weit verfehlt.



TIERSCHUTZ AUSTRIA

Das Ankirren von Schwarzwild in Lebendfangfallen nach § 66a Abs 2 ist ersatzlos zu streichen. Es handelt sich um nicht-selektive Fangmethoden, die Art. 15 FFH-Richtlinie verboten sind, sofern nicht streng begründete Ausnahmen vorliegen

Der nach Abs 4 des § 66a angefügte „(5) Folgende Maßnahmen sind nicht als Kirrung anzusehen und damit zulässig:

1. *Das Anlegen und Verwenden von Salzlecken; Salz darf dabei nur in Form von Bergkern oder Viehsalz ohne jegliche Beimischung von Lock- oder anderen Feststoffen vorgelegt werden.*

2. *Das Anlegen und Beschicken von Luderplätzen zur Erlegung von Beutegreifern.“*

ist ersatzlos zu streichen. Luderplätze sind nicht-selektive Methoden, die mit Art. 15 und Art. 16 FFH-Richtlinie nicht vereinbar sind. Sie verstößen gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, da sie (streng) geschützte Arten erheblich stören können.

Ebenso widersprechen die Einfügung der §§ 4a, 58b, 58c und 104d dem Prinzip der Einzelfallprüfung und verstößen daher gegen Art. 12 i.V.m. Art. 16 FFH-Richtlinie. Sie sind zu streichen.

Mit § 152a wird ein amtliches Monitoring der Jägerschaft im Salzburger Jagdgesetz verankert. Die FFH-Richtlinie ebenso die Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Durchführung eines allgemeinen Monitorings des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses. Ein geeignetes Monitoring gem. Art 11 FFH-RL, das objektiv und wissenschaftlich überwacht wird, sollte nicht bei der Jägerschaft festgeschrieben werden. Die Überwachung des Zustands und der Erhaltung der in den Anhängen der FFH-Richtlinie angeführten Arten und Lebensräume muss bei einer fachlich geeigneten Institution aufgehoben sein.

Wiener Tierschutzverein